



Bundessektion Landwirtschaftslehrer

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock
Tel.: 01/53444/430 DW
E-Mail: friedrich.rinnhofer@lfseis.at

Eisenstadt, 10. 10. 2005

Zu BS 27 -2785/05/Ri

An das

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5

1014 Wien

- per E-Mail: begutachtung@bmbwk.gv.at
und zur Kenntnisnahme
- per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Die Bundessektionsleitung der Landwirtschaftslehrer gibt zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme ab:

1. § 12 Abs. 2 (1) soll lauten:

„drei vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bestellende Mitglieder, von denen jedenfalls eines dem land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen anzugehören hat, *wobei auf einen gemeinsamen Vorschlag der landwirtschaftlichen Schulbehörden der Bundesländer Rücksicht zu nehmen ist*“,

Begründung:

Mit dieser Formulierung wird so wie im § 12 Abs. 1 (2) eine Nähe zum (land- und forstwirtschaftlichen) Schulwesen der Länder geschaffen.

2. Im § 12 Abs. 9 sollten die Aufgaben weiter präzisiert werden:

Durch die Formulierung mit der Vorgabe „*Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Studienpläne*“, soll es dem Hochschulrat vorbehalten sein, den Aufgabenbereich der Pädagogischen Hochschule zu beschreiben.

Begründung:

Der Hochschulrat soll das wegweisende Organ für die Entwicklung der Pädagogischen Hochschule sein. Die Festlegung der inhaltlichen Vorgaben für die Gestaltung der Studienpläne soll diese Stellung betonen.

3. Zu § 14 Abs. 2 wird angemerkt:

Die **Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin und die Durchführung des Auswahlverfahrens sollen dem Hochschulrat** vorbehalten sein. Ein entsprechender Dreivorschlag für die Bestellung zum Vizerektor bzw. zur Vizerektorin **und eine diesbezügliche Stellungnahme des Rektors bzw. der Rektorin** sollen dem zuständigen Regierungsmitglied vorzulegen sein.

Begründung:

Die Aufgaben des Vizerektors rechtfertigen eine Ausschreibung sowie die Erstellung des Vorschlages durch den Hochschulrat. Dem Rektor als unmittelbarem Vorgesetztem des Vizerektors soll das Recht und die Pflicht zur Stellungnahme eingeräumt werden, die dem Dreivorschlag an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuschließen ist.

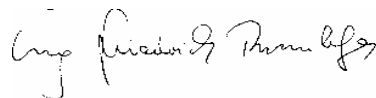
4. Zum § 38 Abs. 2 wird festgehalten:

Beim akademischen Grad des „Bed“ kann der Zusatz auf das Lehramt entfallen. Es reicht aus, den Abschluss eines Studienganges mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) zu versehen.

Begründung:

Durch die Verwendung des akademischen Grades „Bachelor of Education“ erscheint ein Zusatz in deutscher Sprache unangebracht.

Für die Bundessektionsleitung:



Vors. Ing. Friedrich Rinnhofer